

Leitsatz

Eine wehrfähige Rechtsposition steht dem Eigentümer nicht nur beim Eingriff in die Umgebung des Denkmals zu, sondern auch dann, wenn in einen Teil des Denkmals selbst eingegriffen wird.

Zum Sachverhalt

Der Kl. wendet sich gegen eine dem Beigeladenen erteilte Baugenehmigung für die Errichtung eines Mehrfamilienhauses mit 8 Wohneinheiten, von 16 Einfamilienreihenhäusern sowie Garagen und Stellplätzen innerhalb der Klostermauer und des ehemaligen Immunitätsbezirks eines in die Denkmalliste eingetragenen Klosters. Der Kl. ist Eigentümer von ebenfalls in diesem Bereich gelegenen historischen Gebäuden. Mit seiner Drittanfechtungsklage unterlag er erst- und zweitinstanzlich. Die Revision wurde nicht zugelassen.

Aus den Gründen

Die Klage ist zudem unbegründet. Die angefochtene Baugenehmigung verletzt den Kl. nicht in seinen subjektiven Rechten.

Soweit er sich auf seine Stellung als Denkmaleigentümer beruft, liegt jedenfalls keine durch das Vorhaben der Beigeladenen verursachte erhebliche Beeinträchtigung eines geschützten Denkmalwertes des Eigentums des Kl. vor.

Ein Abwehrrecht des Kl. als Denkmaleigentümer kommt nur insoweit in Betracht, als das genehmigte Vorhaben den Denkmalwert seines Eigentums i. S. d. Art 14 GG erheblich beeinträchtigt und ergibt sich nicht schon aus § 9 Abs. 1 DSchG selbst.

Da der Klosterhof nach der Eintragung in die Denkmalliste als Ganzes – bestehend aus den verbliebenen Klostergebäuden, dem Immunitätsbereich sowie der diesen Bereich umfassenden Immunitätsmauer – als Denkmal geschützt ist, ist das streitige Vorhaben, das im Immunitätsbereich realisiert werden soll bzw. ist, nicht an § 9 Abs. 1 Buchst. b DSchG zu messen. Nach § 9 Abs. 1 Buchst. b DSchG bedarf der Erlaubnis der Unteren Denkmalbehörde, wer in der engeren Umgebung von Baudenkmalern oder ortsfesten Bodendenkmalern Anlagen errichten, verändern oder beseitigen will, wenn hierdurch das Erscheinungsbild des Denkmals beeinträchtigt wird. Vorliegend findet kein Eingriff in der näheren Umgebung, sondern in das Denkmal selbst statt. Prüfungsmaßstab ist somit § 9 Abs. 1 Buchst. a DSchG. Nach dieser Vorschrift bedarf der Erlaubnis der Unteren Denkmalbehörde, wer Baudenkmal oder ortsfeste Bodendenkmäler beseitigen, verändern, an einen anderen Ort verbringen oder die bisherige Nutzung ändern will. Diese Vorschrift gewährt dem Denkmaleigentümer – wie der Prozessbevollmächtigte der Bekl. zutreffend ausgeführt hat – ebenso wie § 9 Abs. 1 Buchst. b DSchG kein subjektives Abwehrrecht, sondern ist allein auf die Sicherstellung eines im öffentlichen Interesse liegenden Denkmalschutzes gerichtet. Dies folgt bereits aus dem Wortlaut des § 9 Abs. 2 DSchG. Danach ist die Erlaubnis unter anderem für die Veränderung eines Baudenkmals zu erteilen, wenn Gründe des Denkmalschutzes nicht entgegenstehen oder ein überwiegendes öffentliches Interesse die Maßnahme verlangt. Die Interessen des Denkmaleigentümers erwähnt der Gesetzestext nicht, so dass sich Anhaltspunkte für ein vom Landesgesetzgeber gewolltes Anfechtungsrecht des Denkmaleigentümers zur Wahrung des Denkmalschutzes dem Wortlaut der Vorschrift nicht entnehmen lassen. Auch die Zweckrichtung der Vorschriften gebietet keine andere Beurteilung. Die Vorschriften richten sich auf eine Gewährleistung des Denkmalschutzes durch die untere Denkmalbehörde, die diese Aufgabe im öffentlichen Interesse wahrnimmt. Dafür dass der Gesetzgeber darüber hinaus ein auf die Abwehr von Beeinträchtigungen des Denkmals gerichtetes subjektives Recht des Denkmaleigentümers gleichsam zur Effektivierung des Denkmalschutzes begründen wollte, ist dem Gesetz demgegenüber nichts zu entnehmen. Auch systematische Gesichtspunkte gebieten keine andere Auffassung. Mit der Eintragung einer Sache in die

Denkmalliste wandelt sich die Rechtsstellung ihres Eigentümers nicht dergestalt, dass denkmalrechtliche Individualinteressen begründet würden, deren Schutz er beanspruchen könnte. Sein Eigentum erfährt mit der Eintragung in die Denkmalliste insoweit keinen Zuwachs (vgl. zu § 9 Abs. 1 Buchst. b DSchG: OVG NW, Urteil vom 8.3.2012 10 A 2037/11, EzD 2.2.6.4 Nr. 79).

Allerdings unterliegt das Eigentum dem Schutz durch Art. 14 Abs. 1 GG. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, der sich der Senat angeschlossen hat (vgl. OVG NW, Urteil vom 20.11.2013 7 A 2341/11, BRS 81 Nr. 198 = BauR 2014, 252 und Beschluss vom 30.10.2014 7 A 1739/13, juris), müssen die landesrechtlichen Denkmalschutzgesetze, um den Anforderungen an inhalts- und schrankenbestimmende Gesetze zu genügen, den Eigentümer eines geschützten Denkmals jedenfalls dann berechtigen, die denkmalrechtliche Genehmigung eines benachbarten Vorhabens anzufechten, wenn der Umgebungsschutz objektiv geboten ist und das Vorhaben die Denkmalwürdigkeit seines Anwesens möglicherweise erheblich beeinträchtigt (vgl. BVerwG, Urteil vom 21.4.2009 4 C 3.08, EzD 2.2.6.4 Nr. 42).

Dieser grundrechtlich gewährte Schutz steht dem Eigentümer nicht nur beim Eingriff in die Umgebung des Denkmals zu, sondern auch dann, wenn in einen Teil des Denkmals selbst eingegriffen wird. Maßstab für die Feststellung der danach erforderlichen Erheblichkeit des Eingriffs ist der jeweilige Denkmalwert der unter Schutz gestellten Sache, so wie er vor allem der Eintragung in der Denkmalliste und der ihr beigefügten Begründung zu entnehmen ist (vgl. OVG NW, Urteil vom 8.3.2012 10 A 2037/11, EzD 2.2.6.4 Nr. 79).

Ein in diesem Sinne erheblicher Eingriff in den Denkmalwert des Eigentums des Kl.s durch das genehmigte Vorhaben ist aber nicht zu erkennen.

In der anlässlich der Unterschutzstellung vom Landschaftsverband Rheinland mit Schreiben vom 8.2.1983 überreichten Stellungnahme zur Unterschutzstellung des ehemaligen Klosterhofs H. heißt es zum Denkmalwert: „Der Denkmalwert von H. liegt zum einen in der Qualität seiner im Kern noch spätgotischen Gebäude, zum anderen darin, dass der ehem. Immunitätsbezirk mit den Klostergebäuden sowie der umgebenden Mauer heute noch klar erkennbar und ablesbar ist.“

Die damit an erster Stelle angesprochene Integrität der in Bezug genommenen spätgotischen Gebäude, zu denen insbesondere das sogenannte Herrenhaus zählt, wird durch das genehmigte Vorhaben nicht berührt.

Ebenso wenig erscheint die an zweiter Stelle genannte Erkennbarkeit und Ablesbarkeit des Immunitätsbezirks, der Lage der Klostergebäude innerhalb dieses Bezirks sowie der umgebenden Mauer durch das Vorhaben der Beigeladenen in erheblicher Weise infrage gestellt. Die insoweit angesprochenen Umstände sind für den maßgeblichen sachkundigen Betrachter mit Blick auf die Lage der Klostergebäude einerseits und die Lage der Mauer andererseits auch nach Realisierung des Vorhabens der Beigeladenen weiterhin ersichtlich. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Immunitätsbereich weder wesensmäßig noch im Hinblick auf die hier den Akten zu entnehmende konkrete historische Entwicklung der Bausubstanz ein Bereich ist, der von Bebauung freizuhalten wäre. Dass die vom Kl. angesprochenen „Blickachsen“ oder ein „Respektabstand“ der umgebenden Bebauung namentlich zum sog. Herrenhaus zum Denkmalwert gehören, ist anhand der Eintragung und der zu ihrer Begründung erfolgten Stellungnahme nicht zu erkennen.